

Zur Legalität und Legitimität militärischer Gewalt

Eine Antwort des Willy-Brandt-Kreises an den Bundesverteidigungsminister ([April 2013](#))

Der Verteidigungsminister hat unter der Überschrift: „Der gute Zweck des Übels: Wann ist militärische Gewalt legitim?“ eine „grundlegende Diskussion zur Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ angeregt¹. Er übersieht, dass die Politik für das geringe Interesse in der Bevölkerung selbst Verantwortung trägt, da sie die Außen- und Sicherheitspolitik weder umfassend, noch prioritär und transparent genug gestaltet. Die wechselnden Begründungen für den Krieg in Afghanistan, die Geheimnistuerei um Rüstungsexporte und die augenblicklich geführte Drohnendebatte sind aktuelle Beispiele.

Militärische Interventionen sind kein Ersatz für außenpolitische Konzepte. Die Erfahrungen z.B. in Afghanistan wären Anlass genug, dem Mangel an grundsätzlicher Diskussion über Sinn und Legitimität militärischer Gewalt in den internationalen Beziehungen abzuhelfen. Dies leisten aber die Mandats-Debatten des Bundestages nicht, die überwiegend durch einen Mangel an Grundsätzen und einen Überfluss an operativer Argumentation gekennzeichnet sind. 21 Jahre Teilhabe der Bundesrepublik an internationalen bewaffneten Einsätzen haben keine verbindlichen Kriterien für eine deutsche Teilhabe hervorgebracht. Erfahrungen vor allem in Afghanistan gebieten, die erhofften oder behaupteten politischen Wirkungen einer militärischen Intervention gründlich zu hinterfragen. Systemveränderung oder Systemwechsel ist zu allererst die Verantwortung einheimischer Kräfte. Sie gegebenenfalls politisch, kulturell und wirtschaftlich zu unterstützen, ist Aufgabe konfliktverhindernder Außenpolitik. Politische Krisenverhinderung und Krisensteuerung haben Vorrang vor militärischer Intervention.

Für die Bundesrepublik gilt ohnehin: Die Anwendung von Gewalt, auch von militärischer Gewalt, ist nur dann legitim, wenn sie Geist und Buchstaben des Grundgesetzes entspricht sowie der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Das elementarste Menschenrecht ist das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2.2. des Grundgesetzes). Das heißt, auch militärische Gewalt darf nur dann in Betracht kommen, wenn alle Möglichkeiten friedlicher Konfliktlösung ergebnislos waren und nur so das Töten von Menschen verhindert oder beendet werden kann und zwar in einer Weise, die den Einsatz militärischer Mittel auf diese Ziel begrenzt und auf schnellstem Wege wieder beenden kann.

Zu beachten ist überdies, dass die Bundesrepublik sich 1990 im Zwei-plus-Vier-Vertrag, mit dem Deutschland seine jetzige Gestalt und die volle Souveränität erlangte, verpflichtet hat, seine Streitkräfte zu keinem anderen Zweck einzusetzen als dem in der Verfassung genannten und in der UN-Charta vorgesehenen. Das darin zum Ausdruck gebrachte Vertrauen in die Vertragstreue des vereinten Deutschland ist ein höchst schützenswertes politisches Gut. Überdies muss klar sein: Fragen der Legitimität stellen sich nicht nur mit Blick auf die Anwendung militärischer Gewalt. Technologischer Fortschritt, zumal in der verzugslosen Kommunikation, hat seinen globalen Missbrauch entgrenzt und beschleunigt. Unkontrollierte Kapitalströme machen das so deutlich wie der ungehemmte Einsatz von Drohnen zum Töten.

¹ Thomas de Maizière: Der gute Zweck des Übels: Wann ist militärische Gewalt legitim? Frankfurter Rundschau 21.11.2012, S.30-31

Für die „Legalität, d.h. Zulässigkeit von Einsätzen“ ist die UN-Charta (z.B. Art. 51 über „individuelle und kollektive Selbstverteidigung“ und Art 41. Autorisierung durch den UN-Sicherheitsrat) und das Grundgesetz (z.B. Art. 26 Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges; Kriegswaffenkontrolle oder Art. 87a Aufstellung und Einsatz der Streitkräfte) eine umfassende und hinreichende Grundlage. Diese völkerrechtlichen Normen und das Grundgesetz sind eine zwingende Grundlage für jegliche Interventionsentscheidung. Auch Mit-Entscheidungen in der UN, im Bündnis oder in der Europäischen Union haben sich ausnahmslos danach zu richten.

Politische und rechtliche Kriterien für militärische Einsätze gibt es also zur Genüge. Bisher hat die Bundesregierung kein Interesse gezeigt, ihre identifizierten Interessen (Bündnisfähigkeit) zu erläutern, um stattdessen in Leerformeln (ultima ratio, Stabilität und Sicherheit in der Region) auszuweichen. Eigene Vorschläge für Kriterien von Auslandseinsätzen bietet der Verteidigungsminister nicht an. Dabei ist eine umfassende Diskussion der rechtlichen, sicherheitspolitischen und organisatorischen Ergebnisse nach Beendigung von Militäreinsätzen ebenso geboten wie die gründliche Aufarbeitung vergangener Einsätze unter den genannten Gesichtspunkten.

Für die notwendige öffentliche Debatte muss die Politik selbst bessere Voraussetzungen schaffen. Dazu gehören:

1. **Mehr Transparenz und Analysen seitens der Bundesregierung** über die gesammelten Erfahrungen von Einsätzen unter Beteiligung des Militärs. Jeder Einsatz ist einer rechtlichen, sicherheitspolitischen und operativen Prüfung zu unterziehen.
2. **Mehr grundsätzliche Debatten im Parlament zu den Risiken und Chancen bewaffneter Sicherheitsvorsorge im 21. Jahrhundert.** Fragen der neuen Bedrohungen gehören hier ebenso dazu wie die Schaffung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und stabilen gesellschaftlichen Strukturen.
3. **Zivile Krisenprävention benötigt größere Aufmerksamkeit.** Dazu gehören Fragen wie die Umsetzung der „*Responsibility to Protect*“ oder des Wiederaufbaus von „*failed states*“ unter Einbeziehung von Experten und der Zivilgesellschaft.
4. **Abrüstung und Rüstungskontrolle müssen wieder auf die Tagesordnung.** Die Debatten zur Zukunft der taktischen Nuklearwaffen in Europa und der Raketenabwehr sind von den Denkweisen des Kalten Krieges gekennzeichnet. Die Initiative für eine Welt ohne Atomwaffen droht zu versanden.
5. **Mehr Transparenz und Kohärenz ist bei Rüstungsexportentscheidungen nötig.** Eine Einordnung dieser Entscheidungen in ein Konzept einer künftigen deutschen Sicherheits- und Friedenspolitik ist dringend geboten.
6. **Die Anschaffung von Kampfdrohnen stellt uns vor grundsätzliche, ethische, rechtliche und friedenspolitische Fragen einer „automatisierten Kriegsführung“.** Hier müssen technische Entwicklungen durch völkerrechtliche Normen erst unter Kontrolle gebracht werden.